

Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur 94. Änderung des FNP und zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Wildbergerhütte Mühlenberg"

# **Abwägungsvorschlag auf FNP-Ebene zu Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der Offenlage**

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Reichshof hat in seiner Sitzung am 22.06.2021 die öffentliche Auslegung der **94. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wildbergerhütte – Mühlenberg** gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches beschlossen.

Der Beschluss Offenlage wurde am 07.08.2021 bekannt gemacht. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, die Begründung und der Umweltbericht wurden in der Zeit vom 16.08.2021 bis einschließlich 16.09.2021 in der Bauverwaltung, Rathaus Denklingen, der Gemeinde Reichshof, Hauptstr. 12, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Es wurde seitens der Behörden und Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme innerhalb eines Monats, spätestens bis zum 30.07.2021 gebeten.

#### **94. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wildbergerhütte – Mühlenberg“**

Übersicht der während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Vorschläge, Hinweise und Anregungen

Im Rahmen der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Vorschläge, Hinweise oder Anregungen Seitens der Öffentlichkeit vorgebracht.

Im Rahmen der Offenlage nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Vorschläge, Hinweise und Anregungen vorgebracht:

1. Oberbergischer Kreis mit Schreiben vom 26.07.2021
2. Aggerverband mit Schreiben vom 21.07.2021
3. Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie mit Schreiben vom 28.05.2021

Folgende Behörden und sonstige Träger bestätigten schriftlich, dass sie keine Vorschläge, Hinweise oder Anregungen vorbringen oder dass ihre Belange von der Planung nicht berührt sind:

- A. Amprion mit Mail vom 01.07.2021
- B. NABU NRW

<b>1. <u>Oberbergischer Kreis</u> mit Schreiben vom 26.07.2021</b>	<b><u>Abwägungsvorschlag der Verwaltung,</u> <u>Beschlussvorschlag mit Erläuterung</u></b>
<p>da sich die Planung gegenüber dem ersten Verfahrensschritt nicht geändert hat, verweise ich auf meine Stellungnahme vom 31.05.2021.</p> <p><b><u>Stellungnahme vom 26.07.2021</u></b> <b><u>Landschaftspflege, Artenschutz</u></b> <b><u>Landschaftspflege</u></b></p> <p>Gegen die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die vorgelegte Eingriffsbilanzierung (abweichend von der im Oberbergischen Kreis üblichen Bewertungsmethode „Fröhlich-Sporbeck“) nach dem vereinfachten Verfahren NRW kann im Zusammenhang mit der voraussichtlichen Ausbuchung von Ökopunkten aus dem Ökokonto der Gemeinde Reichshof akzeptiert werden.</p> <p>Mit Bezug auf die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Eingriffsregelung weise ich darauf hin, dass die vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen und die ökologischen Ausgleichsmaßnahmen, basierend auf der fachplanerischen Bewertung / Bilanzierung des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages zeitnah mit der Realisierung der Planung durchzuführen sind.</p> <p>Für das nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes NRW beim Oberbergischen Kreis zu führende Ausgleichskataster (§ 34 Absatz 1 LNatSchG NRW), bitte ich um Mitteilung der nach Inkrafttreten bzw. der nach Realisierung des Bauvorhabens durchgeführten Abbuchung des externen Ausgleichs aus dem Ökokonto der Gemeinde Reichshof.</p> <p>Für die Eintragung in das hier zu führende Kataster sind Lage, Größe und Art der zugeordneten / durchgeführten Maßnahmen von besonderer Bedeutung.</p> <p>Mit Bezug auf die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Eingriffsregelung weise ich darauf hin, dass die erforderlichen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen, basierend auf der fachplanerischen Bewertung / Bilanzierung des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages zeitnah mit der Realisierung der Planung durchzuführen sind.</p> <p><b><u>Artenschutz</u></b></p> <p>Unter der Voraussetzung, dass die an das Plangebiet angrenzenden Gehölze erhalten bleiben, bestehen keine Bedenken gegen die Planung</p>	<p><b><u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u></b></p> <p>Es gilt nach der Offenlage die Abwägungstabelle, die nach der frühzeitigen Beteiligung geschrieben wurde.</p> <p><b><u>Abwägung zur Stellungnahme vom 26.07.2021</u></b> <b><u>Die Darlegungen zur Landschaftspflege betreffen die Änderungen des Bebauungsplanes und sind für die Änderung des FNP nicht relevant</u></b></p> <p><b><u>Die Darlegungen zum Artenschutz werden zur Kenntnis genommen.</u></b></p> <p>Es bestehen keine Bedenken</p>

### **Umweltamt**

67/21 – Gewässerschutz – Frau Kallwitz (Tel. 6742)

Das Vorhaben befindet sich in Wasserschutzzone III der Wiehltalsperre. Da das Vorhaben nach Wasserschutzonenverordnung zulässig ist, bestehen aus trinkwasserschutztechnischer Sicht keine Bedenken.

67/21 – Kommunale Abwasserbeseitigung – Herr Mach (Tel. 6752)

Aus Sicht der kom. Abwasserbeseitigung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die Grundstücksentwässerung an die gemeindliche Kanalisation angeschlossen wird.

Bei der zukünftigen Niederschlagswasserbeseitigung sollte der Leitfaden „Starkregen – Objektschutz und bauliche Vorsorge **„des Bundesinstitutes für Bau-, Stadt-, und Raumforschung“** beachtet werden. Sollte entgegen der Festsetzung bei der weiteren Planung eine ortsnahe

Niederschlagswasserbeseitigung auf den Baugrundstücken vorgesehen werden, bedarf es einer erneuten Beteiligung der UWB, da zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussagen gemacht werden können und ggf. wasserrechtliche Verfahren erforderlich werden.

67/23 - Bodenschutz – Frau Kronimus (Tel. -6733)

Gegen die vorgesehene FNP- bzw. BPlan-Änderung zu einem Wohngebiet (WA) bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die folgenden Anregungen im Planverfahren berücksichtigt werden.

Anregungen

1. Potenzielle Bodenbelastung im Straßenkörper des geplanten „Ausbau Schulstraße“ sowie im Bereich „Rückbau asphaltierter Fußweg“

Bei den Planungen zum Kanalbau in der Ortslage Wildbergerhütte, Los 9, wurden 2012 in einem Bodengutachten (Nachuntersuchungen, Dr. Frankenfeld) in der Schulstraße, südlich an das Plangebiet angrenzend, im Straßenkörper sehr hohe Schwermetallbelastungen festgestellt (die RKS 7/1 mit 6670 mg/kg Blei, 120 mg/kg Arsen, 360 mg/kg Kupfer). Betroffen war v.a. die aufgefüllte Tragschicht mit Schotter und Felsbruch.

Für den Ausbau der Schulstraße sowie den Rückbau des asphaltierten Fußweges wird empfohlen, vorab und frühzeitig eine Untergrunduntersuchung durchführen zu lassen, damit in diesem Bereich evtl. anfallendes abfallrechtlich relevantes Bodenmaterial ordnungsgemäß beseitigt werden kann.

2. Bodenerosion durch Wasser

Nördlich an das Plangebiet grenzen eine Ackerfläche (Maisanbau) sowie Weihnachtsbaumkulturen.

Die Karte der potenziellen Erosionsgefährdung des OBK weist direkt angrenzend an das WA-Gebiet eine geringe bis mittlere Erosionsgefährdung aus. Zum Schutz des nördlichen Teils des geplanten Wohngebietes vor Bodeneintrag bei Starkregen aus der Ackerfläche wird empfohlen,

**Die Darlegungen zum Gewässerschutz betreffen die Änderungen des Bebauungsplanes und sind für die Änderung des FNP nicht relevant**

**Die Darlegungen zur Abwasserbeseitigung betreffen die Änderung des Bebauungsplanes und sind für die Änderung des FNP nicht relevant**

**Die Darlegungen zum Bodenschutz betreffen die Änderung des Bebauungsplanes und sind für die Änderung des FNP nicht relevant**

(a) einerseits den dort tätigen Landwirt bzw. Flächennutzer auf eine konservierende Bodenbearbeitung inkl. Mulchsaat oder die Anlage eines Grünlandschutzstreifens in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer hinzuweisen (Gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft) oder  
(b) andererseits die Anpflanzung der Landschaftshecke auf einem ca. 1 m hohen Wall vorzunehmen. Diese Maßnahme sollte vor Umsetzung der Neubebauung durchgeführt sein.

67/12 - Immissionsschutz – Herr Matthes (Tel. -6721)  
Durch das Plangebiet verläuft am Rande eine 10 KV Freileitung, die aber aufgrund der „geringen“ Hochspannung keine nennenswerten Schutzabstände in der Bauleitplanung auslöst. Lärmimmissionen von der angrenzenden Grundschule werden im Geltungsbereich der 4. Änderung des BPlan Nr. 16, zeitweise wahrnehmbar sein. Eine Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte für ein WA-Gebiet mit der 94. Änderung des FNP, sehe ich aber nicht. Gelegentlich geringfügige Erschütterungen auf das neue Wohngebiet (WA) von dem ca. 1,2 km entfernten Steinbruch, sind m. E. nicht ganz auszuschließen.

Weitere Belange des Umweltamtes werden nicht tangiert.

Bei Rückfragen stehen die Sachbearbeiter unter den entsprechenden Nebenstellenummern zu weiteren Auskünften gerne zur Verfügung.

#### **Amt für Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz**

Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn bei der Änderung der Flächen eine Löschwassermenge über 2 Stunden wie folgt sichergestellt ist:  
Allgemeines Wohngebiet WA: min. 800 l/min  
Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten darf dann 75 m Luftlinie nicht überschreiten.

Des Weiteren wird auf den § 5 der Bau O NRW hingewiesen, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach DIN 14090 gegeben sind.

#### **Polizei NRW, Direktion Verkehr**

Aus polizeilicher Sicht der Verkehrssicherheit bestehen gegen die vorgelegte 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 und die 94. Änderung des FNP anhand der vorgelegten Unterlagen keine Bedenken.

#### **Die Darlegungen zum Immissionsschutz werden zur Kenntnis genommen.**

Die Hinweise zur Freileitung, zum Lärm der Grundschule, den Immissionsrichtwerten, den geringfügigen Erschütterungen werden zur Kenntnis genommen.

#### **Die Darlegungen seitens des Rettungsdienstes, Brand- und Bevölkerungsschutzes betreffen die Änderung des Bebauungsplanes und sind für die Änderung des FNP nicht relevant**

#### **Die Darlegungen seitens der Polizei NRW, Direktion Verkehr betreffen die Änderung des Bebauungsplanes und sind für die Änderung des FNP nicht relevant**

<b>2. Aggerverband mit Schreiben vom 27.05.2021</b>	<b><u>Abwägungsvorschlag der Verwaltung, Beschlussvorschlag mit Erläuterung</u></b>
<p>auf Ihr o.g. Schreiben teile ich Ihnen aus Sicht der Abwasserbehandlung mit, dass sich das Plangebiet im Einzugsgebiet der Kläranlage Ufersmühle befindet. Die Fläche ist im derzeit gültigen Netzplan enthalten und muss im Trennverfahren entwässert werden. Aus Sicht der Abwasserbehandlung bestehen keine Bedenken, denn wie in ihrer Stellungnahme beschrieben, soll das neu anfallende Schmutzwasser der bestehenden Kanalisation zugeführt werden.</p> <p>Aus Sicht des Bereiches Gewässerentwicklung und -unterhaltung teile ich Ihnen mit, dass sich innerhalb des Planungsbereiches kein Gewässer befindet, eine Betroffenheit des Bereiches Fließgewässer des Aggerverbandes ist somit eventuell nur indirekt, im Zusammenhang mit der geplanten Niederschlagswasserbeseitigung gegeben. Allgemeiner Hinweis zur zukünftigen Niederschlagsentwässerung: Durch die geplante bauliche Verdichtung und weitere Versiegelung von Flächen in dem Plangebiet ergeben sich ggf. Änderungen bei der Niederschlagswasserbeseitigung. In Abhängigkeit der gegebenen hydrogeologischen Verhältnisse ist der Versickerung von Niederschlagswässern vor Ort gegenüber der punktuellen Einleitung in ein Gewässer unbedingt Vorrang einzuräumen. Es ist zu beachten, dass bei Einleitung zusätzlicher Niederschlagswässer über die bestehende Regenwasserkanalisation in ein Oberflächengewässer ggf. bestehende Einleitungserlaubnisse über ein einschlägiges Wasserrechtsverfahren anzupassen sind, wobei sich zulässige Einleitungsmengen an den Anforderungen des Merkblattes BWK M 3/ M 7 orientieren sollten. Letzteres gilt auch für den Neubau von Entwässerungssystemen. Ich empfehle nachdrücklich, vor Schaffung neuer Baurechte, die Entwässerungsplanung soweit fortzuführen, dass eine Niederschlagswasserbeseitigung gewässerträglich sichergestellt werden kann.</p>	<p><b><u>Die Hinweises des Aggerverbandes betreffen die Änderungen des Bebauungsplanes und sind für die Änderung des FNP nicht relevant</u></b></p>